

Jan Ziekow (Hrsg.): Praxis des Fachplanungsrechts. Werner Verlag. München 2004. 975 Seiten. 148,- €.

Seit der Einigung Deutschlands hat das Fachplanungsrecht einen erheblichen Bedeutungsgewinn erfahren. Dies kommt nicht von ungefähr, denn die schwierige wirtschaftliche Situation im Beitrittsgebiet hing – wenn natürlich auch nicht monokausal – mit den unzureichenden infrastrukturellen Rahmenbedingungen zusammen. Dieser Zustand ist inzwischen überwunden, verfolgt man die Terminankündigungen des vielfach erstinstanzlich zuständigen Bundesverwaltungsgerichts, stehen derzeit vor allem die in zweiter Reihe behandelten Infrastrukturvorhaben, insbesondere die Bundesstraßen, zur Entscheidung an, wenn sie – was regelmäßig der Fall ist – von einem Betroffenen streitig gestellt werden.

Und auch in den alten Bundesländern ist die Zeit nicht stehen geblieben. Hier wird vor allem über den Ausbau bestehender Verkehrsflughäfen sowie über Konversionsprojekte gestritten, wobei darüber hinaus insbesondere die den Ausbau des Hochgeschwindigkeitsnetzes der Bahn betreffenden Verkehrsprojekte nicht vergessen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund sind in den vergangenen gut 10 Jahren eine Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen ergangen und selbst wenn die Eingangszahlen in den kommenden Jahren zurück gehen sollten, wird dem Fachplanungsrecht weiterhin eine hohe praktische Bedeutung zukommen.

Dass ein so weites praktisches Betätigungsfeld für Verwaltungsrechtlicher ebenso wenig in der Literatur unbeachtet bleibt, versteht sich von selbst. So sind die von *Kühling* und *Steinberg* begründeten Darstellungen zum Fachplanungsrecht in Neuauflagen erschienen, ein weiteres Standardwerk ist mit dem von *Stüer* als Alleinautor verfassten Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts hinzugekommen. Auch ist eine Vielzahl von Dissertationen zu den verschiedensten Einzelfragen – jedoch regelmäßig ohne dass diese in der Fachwelt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, wahrgenommen werden – veröffentlicht worden. Gleichwohl hat das hier anzuzeigende von *Ziekow* herausgegebene Werk „Praxis des Fachplanungsrechts“ eine Besonderheit. Denn dem Speyerer Hochschullehrer ist es gelungen, knapp zwei Dutzend ausgewiesene Kinder der Materie für die Mitarbeit einer Darstellung zu gewinnen, wobei die Zielsetzung lautete, sowohl die verbindenden Strukturen des Fachplanungsrechts aufzuzeigen, als auch den Besonderheiten der jeweiligen Fachmaterien Rechnung zu tragen. Dabei konzentrieren sich die Autoren auf das Planfeststellungsrecht, wobei im ersten Teil des Buches die übergreifenden und allgemeinen Grundlagen des Fachplanungsrechts strukturiert werden, bevor im zweiten Teil auf die Spezifika der einzelnen Fachplanungsbereiche eingegangen

wird. Die Verfasser der jeweiligen Beiträge orientieren sich dabei – davon ausgehend, dass es ausweislich des Vorwortes ein „Desiderat“ der Praxis ist, eine umfassende, wissenschaftlich fundierte und gleichzeitig den Bedürfnissen der Praxis genügende Gesamtdarstellung des Fachplanungsrechts zu erhalten – an den Maßstäben wissenschaftlicher Gründlichkeit. In erster Linie soll das Werk aber an der Nutzbarkeit für die Planungspraxis orientiert sein, weshalb die Stoffauswahl auf praxisrelevante Problemfälle beschränkt wurde.

Ob dem postulierten „Desiderat“ mit dieser Beschränkung noch entsprochen werden kann, mag dahinstehen, denn auch so handelt es sich bei dem Gesamtwerk um eine kenntnisreich wie auch praktisch nutzbringend beschriebene Darstellung des Fachplanungsrechts, auf die man jederzeit gerne zurückgreift. Denn das von *Ziekow* verfolgte Konzept der Verzahnung der einzelnen Beiträge ist mehr als geglückt. Bis auf wenige Ausnahmen ist es den Bearbeitern nahezu durchweg gelungen, auf persönliche Noten zu verzichten und ihre Beiträge in den Dienst des Gemeinsamen zu stellen. So fällt es einem bei der täglichen Arbeit mit dem Werk manches Mal gar nicht auf, dass man bei Verfolgung eines in Fußnoten angegebenen Verweises bei einem anderen Bearbeiter „landet“.

Doch nicht nur darstellerische handelt es sich um ein Werk aus einem Guss, auch inhaltlich ist es in sich geschlossen. Dabei verdient es letztlich keiner besonderen Erwähnung, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Wesentlichen eingearbeitet worden ist, denn diese Funktion erfüllen auch Rechtsprechungsberichte (zuletzt *Stüer/Hermanns*, DVBl. 2003, 731 ff.). Hervorzuheben ist vielmehr, dass über die Rechtsprechung hinaus viele Feinheiten, mit denen man im Tagesgeschäft konfrontiert wird, erläutert werden, die man in anderen Darstellungen zumindest so nicht findet. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Beiträge von *Fiedler* (Planung der Verkehrswege und Anlagen für Straßen- und Schienenfahrzeuge), *Wysk* (Luftverkehr) und *Lattermann* (Wasserbauliche Grundlagen des Gewässerbaus) hervorzuheben, die unabhängig von der Darstellung der rechtlichen Grundlagen auch auf die tatsächlichen Voraussetzungen eines Vorhabens so eingehen, dass die jeweilige Gesamtproblematik nachvollziehbar wird. Vor allem an diesen Beiträgen lässt sich ablesen, dass *Ziekow* mit seinem Vorhaben ein großer Wurf gelungen ist. Natürlich wird es nicht die bislang auf dem Markt vertretenen Werke verdrängen, man kann jedoch sicher sein, dass die „Praxis des Fachplanungsrechts“ seinen festen Platz in der Literatur zum Fachplanungsrecht finden wird.